

# **Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung**



Riegelacker 1

36100 Petersberg-Marbach

Tel.: 0661-96 21 05 89

E-Mail: [sankt-aegidius-marbach@kita.bistum-fulda.de](mailto:sankt-aegidius-marbach@kita.bistum-fulda.de)



Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27, ff, des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2020 (GVBl. S. 436) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90 ff, des Achten Sozialgesetzbuches - Kinder und Jugendhilfe - (SGB VIII) in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960) hat der Verwaltungsrat der Kath. Kirchengemeinde St. Aegidius KöR, als Träger der Kath. Kindertagesstätte St. Aegidius, Petersberg-Marbach in ihrer Sitzung am 01. 02.2021 die folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Allgemeines

(1) Für einen Betreuungsplatz in der Kath. Kindertagesstätte St. Aegidius, Petersberg-Marbach - nachfolgend „Kindertagesstätte“ genannt -, sind an den Träger der Einrichtung, die Kath. Kirchengemeinde St. Aegidius KöR, Petersberg-Marbach - nachfolgend „Träger“ genannt - Benutzungsgebühren zu entrichten (gemäß § 12 der „Satzung über die Benutzung der Kath. Kindertagesstätte St. Aegidius, Petersberg-Marbach). Gebührenpflichtig sind die Sorgeberechtigten, die mit dem in der Kindertagesstätte betreuten Kind zusammenleben. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser Elternteil an die Stelle der Eltern. In allen anderen Fällen sind der/die Erziehungsberechtigte(n) für die Gebühreinzahlung zuständig. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Die Benutzungsgebühren gliedern sich auf in:

- a. die Betreuungsgrundgebühr entsprechend des gewählten Betreuungstarifs,
- b. das Verpflegungsentgelt und
- c. den Verspätungszuschlag

(3) Die Betreuungsgrundgebühr je Kind ist für den Besuch der Kindertagesstätte während der angemeldeten Betreuungszeit als Monatsgebühr zu entrichten.

(4) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes an der von der Kindertagesstätten-Leitung bereitgestellten Mittagessenversorgung erhoben. Die Anmeldung im Vollzeittarif verpflichtet zur Teilnahme an der angebotenen Mittagessenversorgung.

(5) Bei verspäteter Abholung wird nach einmaliger schriftlicher Mahnung pro angefangener Viertelstunde ein Verspätungszuschlag von 10,00 € erhoben.

## § 2 Benutzungsgebühren

Für die Nutzung der Kindertagesstätte der Kath. Kirchengemeinde St. Aegidius, Petersberg-Marbach, werden nachstehende Gebühren je Kind und Monat festgelegt:

### 1. Tagesstättennutzung für Kinder im Alter von 3 bis Schuleintritt (Ü3-Kinder)

	Betreuungstarif	
1.1	Vormittags-(Teilzeit-)betreuung von 07:00 Uhr bis 12:30 Uhr (Mittagsversorgung wahlweise möglich)	100,00 €
1.2	Vollzeitbetreuung von 07:00 Uhr bis 16:30 Uhr (Mittagessenteilnahme obligatorisch)	140,00 €

## **2. Krippenbetreuung für Kinder im Alter ab 1 Jahr (U3-Kinder)**

	<b>Betreuungstarif</b>	
1.1	Vormittags-(Teilzeit-)betreuung von 07:00 Uhr bis 12:30 Uhr (Mittagsversorgung wahlweise möglich)	200,00 €
1.2	Vollzeitbetreuung von 07:00 Uhr bis 16:30 Uhr (Mittagessenteilnahme obligatorisch)	280,00 €

### **§ 3**

#### **Gebührenfreistellung**

(1) Soweit das Land Hessen dem Träger der Einrichtung jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Gebühren und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Benutzungsgebühren folgendes:

- a. Die Benutzungsgebühr nach § 2 Abs. 1 Nr. 1.1 dieser Satzung wird für die vorgenannte Altersgruppe nicht erhoben (gem. § 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB).
- b. Die Benutzungsgebühr nach § 2 Abs. 1 Nr. 1.2 dieser Satzung wird für die vorgenannte Altersgruppe unter Berücksichtigung zu Abs. 1 nur anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit auf 50,00 €/ Monat festgelegt (Berechnungsmodus: 100,00 € / 6,0 Stunden = 16,67 x 3,5 = 58,35 Maximalgebühr).
- c. Die Benutzungsgebühr nach § 2 Abs. 2 Nr. 1.1. und 1.2. für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr, die eine Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB besuchen, reduziert sich für jeden vollen Monat der Betreuung um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz HKJGB.

### **§ 4**

#### **Ermäßigung der Benutzungsgebühren**

Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Kindertagesstätte, wird auf Antrag die Gebühr für den Teilzeit- und Vollzeitbesuch bei U3-Kindern und Ü3-Kindern für das zweite Kind um 50,00 € und für jedes weitere Kind um 75,00 € ermäßigt.

### **§ 5**

#### **Gebührenübernahme**

Aus wirtschaftlichen Gründen kann die Übernahme der Betreuungsgebühren beim Jugendamt des Landkreises Fulda beantragt werden.

### **§ 6**

#### **Verpflegungsentgelt**

Der Träger wird ermächtigt, die Höhe des Verpflegungsentgelts jeweils kostendeckend festzusetzen und die Höhe des Verpflegungsentgelts auf der Internetseite der Kath. Kirchengemeinde St. Aegidius KöR, Petersberg-Marbach St. Aegidius, Petersberg-Marbach unter [www.aegidius-marbach.de](http://www.aegidius-marbach.de) und durch Aushang in der Kindertagesstätte öffentlich bekannt zu machen.

## § 7 Gebührenabwicklung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats in dem das Kind in die Betreuungseinrichtung aufgenommen wird und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wenn das Kind der Tagesstätte ohne Abmeldung fernbleibt, so sind die Gebühren weiter zu zahlen. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende sind die Gebühren bis zum Ende des Monats zu entrichten.
- (2) Die unter § 2 dieser Satzung aufgeführten Teilzeit- und Vollzeitgebühren werden monatlich erhoben und sind am 20. eines jeden Monats für den laufenden Monat auf das Konto des Trägers, der Kath. Kirchengemeinde St. Aegidius KöR, Petersberg-Marbach, bei der Raiffeisenbank Bieberggrund-Petersberg eG, Konto: IBAN: DE 74 5306 2350 0001 1019 86 - BIC: GENODEF1PBG, zu zahlen.
- (3) Der Verspätungszuschlag gemäß § 1 Abs. 7 dieser Satzung, ist bei der Kindertagesstätten-Leitung in bar zu zahlen. Das Verpflegungsentgelt gemäß § 6 wird monatlich für jeden abgelaufenen Monat mit Gebührenbescheid veranlagt und ist am 20. des Folgemonats zur Zahlung an den Träger fällig.
- (4) Die Betreuungsgebühren sind auch bei der vorübergehenden Schließung der Kindertagesstätten (z.B. Ferien, Feiertage) weiter zu zahlen.
- (5) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertagesstätte über einen Zeitraum von mehr als 2 Monaten nicht besuchen, entfällt die Gebührenerichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
- (6) Die Betreuungsgebühren werden bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte oder Teile der Kindertagesstätte nach Maßgabe der folgenden Regelungen Nr. 1 a - e und Nr. 2 a - b den Zahlungspflichtigen berechnet bzw. erstattet.

Regelungen bei vorübergehender Schließung durch:

1) den Träger der Einrichtung:

Die Betreuungsgebühren werden den Zahlungspflichtigen erstattet, wenn als Maßnahmen durch den Träger ein Teil bzw. die ganze Kindertagesstätte in Absprache mit dem örtlich zuständigen Jugendamt (Fachaufsicht Kindertagesstätten) vorübergehend geschlossen werden muss:

- a) bei 3 bis weniger als 5 ausgefallenen aufeinanderfolgenden Betreuungstagen in einem Kalendermonat bzw. monatsübergreifend mit 20 % der monatlichen Betreuungskosten,
- b) bei 5 bis weniger als 10 ausgefallenen aufeinanderfolgenden Betreuungstagen in einem Kalendermonat bzw. monatsübergreifend mit 40 % der monatlichen Betreuungskosten,
- c) bei 10 bis weniger als 15 ausgefallenen aufeinanderfolgenden Betreuungstagen in einem Kalendermonat bzw. monatsübergreifend mit 60 % der monatlichen Betreuungskosten,
- d) ab 15 ausgefallenen Betreuungstagen in einem Kalendermonat bzw. monatsübergreifend mit 80 % der monatlichen Betreuungskosten,
- e) beim Ausfall aller Betreuungstage in einem Kalendermonat mit 100 % der monatlichen Betreuungskosten.

2) übergeordnete Behörden:

Die Betreuungsgebühren werden den Zahlungspflichtigen berechnet bzw. erstattet, wenn als Maßnahme von behördlichen Verordnungen durch den Gesetzgeber ein Teil bzw. die ganze Kindertagesstätte in Absprache mit dem örtlich zuständigen Jugendamt (Fachaufsicht Kindertagesstätten) vorübergehend geschlossen werden muss:

a) soweit Kinder in einer „Notbetreuung“ oder im „Eingeschränkten Regelbetrieb“ aufgrund gesetzlicher Verordnungen betreut werden können, wird die Betreuungsgebühr für jeden in Anspruch genommenen Betreuungstag den Zahlungspflichtigen anteilig berechnet,

b) soweit Kinder in einer „Notbetreuung“ oder im „Eingeschränkten Regelbetrieb“ aufgrund gesetzlicher Verordnungen nicht in dem gewählten Betreuungstarif betreut werden können, wird die Betreuungsgebühr für jeden ausgefallenen Betreuungstag den Zahlungspflichtigen anteilig erstattet.

Die vorstehenden Regelungen gelten nur, sofern durch den Gesetzgeber nichts Anderes festgelegt wird.

7) Im Rahmen des Abbuchungsverfahrens anfallende Bankrückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten des Gebührenpflichtigen.

8) Die Anzahl der Betreuungswechsel innerhalb eines Kindergartenjahres wird auf vier beschränkt.

## **§ 8**

### **Verfahren bei Nichtzahlung**

(1) Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

(2) Über Stundung, Niederschlagung und Erlass entscheidet der Träger nach Maßgabe der §§ 163 und 227 der Abgabenordnung.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 09.11.2018 mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Petersberg-Marbach, den 01.02.2021

Der Verwaltungsrat der Kath. Kirchengemeinde St. Aegidius KöR,  
Petersberg-Marbach

gez. Peter Ludwig  
VR-Vorsitzender/Pfarrer



